

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 28.10.2016 fand in Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Dirk Weicker eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Bauleitplanung - Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der Taubkyll - 3. Änderung" der Ortsgemeinde Hallschlag

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hatte sich bereits mehrfach mit der Kaufabsicht eines Investors für die Gewerbeflächen Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstücke 13/2 und 12/2 beschäftigt.

Um die wegemäßige Erschließung der Grundstücke zu sichern, beabsichtigt die Ortsgemeinde nun, den im Bebauungsplan „Gewerbegebiet An der Taubkyll“ ausgewiesenen Fahrweg (Teilfläche aus Parzelle Flur 8, Flurstück 21/3) aufzuheben und an den Investor zu veräußern.

Seitens der Verwaltung wurde ein städtebaulicher Vertrag ausgearbeitet, worin die komplette Übernahme der Kosten geregelt wird, welche der Ortsgemeinde Hallschlag für den aufzustellenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet An der Taubkyll – 3. Änderung“ entstehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Entwurf des städtebaulichen Vertrages mit dem Investor der Gewerbegrundstücke Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstücke 13/2 und 12/2.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, diesen Vertrag mit dem Investor abzuschließen.

Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Taubkyll - 3. Änderung" der Ortsgemeinde Hallschlag - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat wurde bereits mehrfach über die Planungsabsicht eines Investors für die Gewerbeflächen, Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstücke 13/2 und 12/2 unterrichtet.

Um die wegemäßige Erschließung dieser Grundstücke zu sichern, beabsichtigt die Ortsgemeinde nun, den im Bebauungsplan „Gewerbegebiet An der Taubkyll“ ausgewiesenen Fahrweg (Teilfläche aus Parzelle Flur 8, Flurstück 21/3) aufzuheben und an den Investor zu veräußern. Wegerechte für die Gewerbeflächen Flur 8, Flurstücke 15/1 und 15/4 sowie für die Ortsgemeinde Hallschlag sollen über privatrechtliche Verträge abgesichert werden.

Die Kosten für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages durch den Investor übernommen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet An der Taubkyll“ der Ortsgemeinde Hallschlag durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der als Anlage beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorlage des zwischen der Ortsgemeinde Hallschlag und dem

Investor abgeschlossenen städtebaulichen Vertrages, den Aufstellungsbeschluss zu veröffentlichen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Wegerechte dinglich gesichert werden.

Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat wurde über einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Hallschlag, Flur 12, Flurstück 13/7 unterrichtet.

Geplant ist eine Windkraftanlage des Typs ENERCON E-82 E 2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einem Rotordurchmesser von 82,00 m, einer Gesamthöhe von 179,38 m und einer Nennleistung von 2.300 kW.

Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG, bei der im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Sofern keine Prüfung nach dem UVPG durchzuführen ist, wird das Vorhaben im vereinfachten Verfahren durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel durchgeführt.

Gleichzeitig plant der Antragsteller bei Errichtung dieser neuen Anlage, die beiden Windkraftanlagen auf den Nachbargrundstücken Flur 12, Flurstück 13/1 und 13/2 zurückzubauen.

Das Vorhaben betrifft ein Grundstück im Außenbereich der Ortsgemeinde Hallschlag. Das Grundstück liegt in den Vorrangflächen für Windkraft des im vergangenen Jahr neu aufgestellten Flächennutzungsplanes – Teilfortschreibung erneuerbare Energien – der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Das Vorhaben ist nach § 36 BauGB zulässig.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung erteilt der Ortsgemeinderat sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Grundstück Gemarkung Hallschlag, Flur 12, Flurstück 13/7. Mit Betrieb der neuen Anlage werden die beiden Altanlagen abgebaut.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Hallschlag- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung genehmigt der Ortsgemeinderat die Spende(n).

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:

Grundstücksangelegenheiten: Verkauf der Grundstücke Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstücke 12/1 und 13/1 sowie einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstück 21/3

Der Ortsgemeinderat hat beschlossen die Grundstücke Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstück 13/1, Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstück 12/1 und eine noch zu vermessende Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstück 21/3 zu verkaufen.